



## JETZT im Schuljahr 2026/27:

Rechtsanspruch für die neu eingeschulten  
Erstklässlerinnen und Erstklässler.



**2026/27**  
Klasse 1

**2027/28**  
Klassen 1 + 2

**2028/29**  
Klassen 1 – 3

**ab 2029/30**  
Klassen 1 – 4

**1**

### GRUNDSCHULKINDER Das Wichtigste auf einen Blick



#### Wer hat den Anspruch?

Im Schuljahr 2026/27  
zunächst die neu  
eingeschulten Kinder  
der 1. Klasse.



#### Wie viel Betreuung?

**8 Stunden täglich  
an 5 Werktagen.**  
Die Unterrichtszeit  
wird angerechnet.



#### Wie viele Stunden insgesamt?

In der Regel 40 Wochenstunden  
Schule, Förderung und  
Betreuung.



#### Gilt der Anspruch auch in den Ferien?

Ja. Der Rechtsanspruch  
besteht grundsätzlich  
auch während der Schulferien.



#### Ziel

Verlässliche Betreuung,  
mehr Chancengerechtigkeit  
und bessere Vereinbarkeit  
von Familie und Beruf.

**2**

### SO IST ES IN M-V GEREGELT

Schule und Hort gemeinsam



#### Umsetzung im Zusammenspiel

In Mecklenburg-Vorpommern  
wird der Rechtsanspruch  
grundsätzlich durch das  
Zusammenspiel von Schule  
und Hort erfüllt.



#### 40 Wochenstunden ohne Bedarfsprüfung

Schule und Hort ermöglichen  
zusammen in der Regel  
40 Wochenstunden Bildung,  
Förderung und Betreuung –  
unabhängig von der beruflichen  
Situation der Eltern.



#### Ihr Bedarf zählt! Bis zu 50 Stunden Betreuung möglich

Benötigen Sie für Ihr Kind mehr  
als 40 Wochenstunden Betreuung?  
Dann können Sie einen erhöhten  
Betreuungsbedarf beantragen.  
Die Prüfung erfolgt durch das  
Jugendamt.



Prüfen Sie Ihren tatsächlichen  
Bedarf und beantragen Sie die  
zusätzliche Betreuung, wenn Sie  
sie benötigen. So wird der  
Betreuungsbedarf sichtbar und  
kann bei der Personal- und  
Angebotsplanung berücksichtigt  
werden und hilft dabei, die  
Personalausstattung zu verbessern.

**3**

### FÖRDERSCHÜLERINNEN UND FÖRDERSCHÜLER



#### Der Rechtsanspruch gilt auch hier für die Schülerinnen und Schüler.

Kinder mit Grundschulalter  
an Förderschulen sind vom  
Rechtsanspruch erfasst.



#### Betreuung in der Schulzeit

Die Betreuung erfolgt an der  
Schule (außer Förderschwer-  
punkt Lernen). Die Öffnungszeiten  
können durch Beschluss der  
Schulkonferenz entsprechend  
verlängert werden.



#### Betreuung in den Ferien

Für den inklusiven Ferienhort  
gilt weiterhin die Zuständigkeit  
über den örtlichen Träger  
der öffentlichen Jugendhilfe  
(Landkreis bzw. kreisfreie Stadt).



#### Wichtig

Alle wichtigen Informationen  
erhalten Sie über die Schule  
und den Hort Ihres Kindes.

**Gute Betreuung. Gleiche Chancen. Starke Perspektiven.**